

über eine Petition Dr. Schulzes, die freie Verfügung über das Grundeigenthum betreffend.^{*)} — Der Herr Abg. Jordan wird der Kammer Vortrag erstatten.

Referent Jordan: Die erwähnte vom Dr. Schulze in Hausdorf im versicherten Auftrage des land- und forstwissenschaftlichen Vereins zum Buschhause bei Reinhardtsgrimma ausgehende Petition wurde seitens der Ersten Kammer in der Sitzung vom 6. April d. J. berathen und man beschloß nach dem Gutachten der jenseitigen vierten Deputation ohne besonders verlaubliche Motiven einstimmig, dieselbe auf sich beruhen zu lassen.

Abg. Fahnauer: Meine Herren! Es ist zu bedauern, daß im letzten Stadium des Landtages diese Petition zum Vortrag kommt. In der Ersten Kammer hat man beschlossen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, ohne irgend welche Gründe anzugeben. Die Deputation der Zweiten Kammer giebt als Grund an, daß bei der Steuerrevision diese Frage wohl mit in Erwägung gezogen werden könnte, was nach meiner Ansicht nicht der Fall sein wird. Wünschenswerth wäre es, daß die Beschränkungen, welche hinsichtlich der freien Verfügung über das Grundeigenthum obwalten, aufgehoben würden. Etwas Weiteres habe ich bei dem jetzigen Stadium des Landtages nicht hinzuzufügen; aber ich werde trotzdem gegen das Gutachten der Deputation stimmen.

Referent Jordan: Ich habe wohl dem nichts Besonderes entgegen zu stellen; denn der Erfolg der angebotenen Abstimmung des Herrn Abg. Fahnauer wird kaum ein anderer sein, als wenn der Vorschlag der Deputation genehmigt wird. Auf die Füglichkeit, der Angelegenheit bei Gelegenheit der bevorstehenden Steuerreform näher zu treten, wird von der Deputation nur nebenbei hingewiesen, das Votum hauptsächlich damit begründet, daß man es bedenklich finden muß, eine so wichtige Frage, deren Bedeutsamkeit eben keineswegs zu verkennen ist, jetzt noch einer Beschlußfassung entgegen zu führen.

Abg. Belleville: Ich gestatte mir die Anfrage an den Herrn Referenten, ob die Angelegenheit als solche heute zur Erledigung gebracht werden soll, also vorgeschlagen wird, die Petition auf sich beruhen zu lassen, und ob es nicht vielleicht angezeigt sein dürfte, sie für die nächste Ständerversammlung zu asserviren.

Referent Jordan: In dieser Beziehung habe ich dem Abg. Belleville zu erwidern, daß schon ein Beschluß der Ersten Kammer vorliegt, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, und wenn wir etwas Anderes beschließen, so

würde kaum die Zeit zu einer dann nothwendigen Vereinigung übrig bleiben. Es würde mithin derselbe Erfolg sein; die Sache müßte dann unerledigt bleiben. Uebrigens, meine Herren, würde es um so weniger gerechtfertigt sein, anders zu verfahren, als die Petition an und für sich den Gegenstand nicht in der der Wichtigkeit der Sache wohl gebührenden erschöpfenden Weise behandelt und ihrer Fassung nach nicht als Unterlage zu betrachten ist, um eine so hochwichtige Frage noch hier in Berathung zu ziehen.

Präsident Haberkorn: Es wäre auch unzulässig, der nächsten Ständerversammlung den Beschluß zu überlassen. Hält der Antragsteller die Sache für so wichtig, so mag er bei der nächsten Ständerversammlung eine ähnliche, beziehentlich bessere Petition einreichen. — Begeht noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Hat der Herr Referent noch Etwas zu bemerken? — Nein.

„Will die Kammer dem Beschlusse der Ersten Kammer beitreten und die Petition auf sich beruhen lassen?“

Gegen 1 Stimme.

Wir gehen nun zu der Wahl dreier Mitglieder in die Commission für Redaction der Strafgesetzbücher vor und aller damit zusammenhängenden Gesetze über. Ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, an meine Seite zu kommen, und diejenigen Herren, welche ihre Stimmzettel noch nicht abgegeben haben, dies zu thun.

61 Stimmzettel sind eingegangen.

Es sind sofort mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt worden die Herren: Abg. Schreck mit 57, Abg. Sachße mit 47 und von Kriegern mit 43 Stimmen.

Ich muß die Herren ersuchen, sich noch jetzt hier aufzuhalten; ich erwarte den Herrn Referenten Sachße, welcher der Verhandlung in der Ersten Kammer beiwohnt und sich bereit erklärt hat, nach Beendigung der Berathung der Ersten Kammer über das Wahlgesetz und die Verfassungs-urkunde sofort hier Bericht erstatten zu wollen, und es ist sehr wünschenswerth, daß wir wenigstens diese Angelegenheit heute zur Erledigung zu bringen suchen, weil es nicht möglich ist, den mündlichen Vortrag über die Criminalvorlagen heute schon zur Berathung zu stellen, indem die Berathung hierüber in der Ersten Kammer erst heute Abend stattfindet; wir werden erst morgen zu diesem Differenzpunkte übergehen können. Ich ersuche die Herren, sich noch im Hause anwesend zu erhalten.

Abg. May: In der uns heute mitgetheilten gedruckten Ständischen Schrift Nr. 140 ist ein Mangel enthalten in Betreff der Anträge in dieser Ständischen Schrift. Dieselbe bezieht sich auf Zoll- und Steuerangelegenheiten. Ich habe

*) Vergl. L.M. I. R. S. 1495 fgg.